

## 13. Irrtumsfragen bei der Rechtfertigung

Nimmt der Täter irrig eine Situation an, die sein Handeln rechtfertigen würde, befindet er sich in einem Erlaubnistatumstandsirrtum (ETI).

Ein solcher ETI ist zu unterscheiden von den sogenannten indirekten Verbotsirrtümern, das heißt

- von der irrigen Annahme eines von der Rechtsordnung nicht anerkannten Rechtfertigungsgrundes (Erlaubnisnormirrtum) und
- von der Verkennung der rechtlichen Grenzen eines anerkannten Rechtfertigungsgrundes (Erlaubnisgrenzirrtum)

## 13. Irrtumsfragen bei der Rechtfertigung

### Beispielfall

Im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens sollen SEK-Beamte die Wohnung von „Hells Angels“-Mitglied A in den frühen Morgenstunden durchsuchen und hierzu dessen Wohnungstür aufbrechen. A wacht von den Türaufbrecharbeiten auf. Aufgrund von Gerüchten, aber auch konkreten Drohungen der Vorwochen geht er davon aus, dass ein Angriff der „Bandidos“ bevorstehe. Da A keine Personen erkennen kann und sich die Beamten trotz seines Zurufs („Verpisst Euch!“) nicht zu erkennen geben, sieht er sich in seinem Verdacht bestätigt. In Furcht um sein Leben schießt er zweimal auf die Silhouette des sich hinter der teilverglasten Tür befindenden Polizisten K. Dabei nimmt er dessen Tod billigend in Kauf. Erst nachdem einer der Schüsse den K tödlich verletzt, geben sich die Beamten zu erkennen, woraufhin A sofort die Waffe niederlegt und sich widerstandslos verhaften lässt.

Strafbarkeit des A gem. § 212 I StGB?

# 13. Irrtumsfragen bei der Rechtfertigung

## (Strenge) Vorsatztheorie

**Tatbestand**

**Rechtswidrigkeit**

**Schuld**

- Schuld im engeren Sinne
- **Vorsatz**
  - **Wissen + Wollen**
  - **Unrechtsbewusstsein**

→ Irrtum nach § 16 I 1, daher keine Bestrafung wegen Vorsatzdelikts

## 13. Irrtumsfragen bei der Rechtfertigung

### Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen

#### Tatbestand

- Objektiver Tatbestand
- **Negativer Tatbestand: Fehlen von Rechtfertigungsgründen**
- **Subjektiver Tatbestand**
  - **Vorsatz = Wissen + Wollen**
  - Besondere subjektive Merkmale

#### Schuld

Der Vorsatz muss sich auf die Merkmale des objektiven Tatbestands und den negativen Tatbestand erstrecken

→ Tatumstandsirrtum nach § 16 I 1 auch bei Irrtümern über die Rechtfertigungslage. Bestrafung wegen Fahrlässigkeitsdelikt nicht ausgeschlossen (§ 16 I 2)

# 13. Irrtumsfragen bei der Rechtfertigung

## Eingeschränkte Schuldtheorie

### Tatbestand

- Objektiver Tatbestand
- **Subjektiver Tatbestand**
  - **Vorsatz = Wissen + Wollen**
  - Besondere subjektive Merkmale

### Rechtswidrigkeit

### Schuld

Der Vorsatz muss sich auf die Merkmale des objektiven Tatbestands und den Rechtfertigungsgrund erstrecken

→ Tatumstandsirrtum nach § 16 I 1 **analog** auch bei Irrtümern über die Rechtfertigungslage. Bestrafung wegen Fahrlässigkeitsdelikts nicht ausgeschlossen (§ 16 I 2)

# 13. Irrtumsfragen bei der Rechtfertigung

## (Strenge) Schuldtheorie

### Tatbestand

- Objektiver Tatbestand
- Subjektiver Tatbestand
  - Vorsatz, d.h. Wissen + Wollen
  - Besondere subjektive Merkmale

### Rechtswidrigkeit

### Schuld

- Schuld im engeren Sinne
- **Unrechtsbewusstsein**

→ Schuld (-), allerdings nur bei unvermeidbarem Irrtum iSv § 17

# 13. Irrtumsfragen bei der Rechtfertigung

## Rechtsfolgenverweisende Schuldtheorie

### Tatbestand

- Objektiver Tatbestand
- Subjektiver Tatbestand
  - Vorsatz, d.h. Wissen + Wollen
  - Besondere subjektive Merkmale

### Rechtswidrigkeit

### Schuld

- Schuld im engeren Sinne
- Unrechtsbewusstsein
- **Vorsatzschuld**

→ Schuld setzt auch Vorsatzschuld voraus, die nach § 16 I 1 analog beim ETI entfällt.

→ Teilnahme an der Tat des Irrenden möglich

→ Angegriffene haben Notwehrrecht

→ Bestrafung wegen Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen (§ 16 I 2 analog)

## 13. Irrtumsfragen bei der Rechtfertigung

Zurück zum Fall...

